

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

66 (18.3.1884) I. Beilage

# I. Beilage zu Nr. 66 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 18. März 1884.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 14. März. Fortsetzung und Schluß zu dem Berichte über die 50. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. den Bericht im Beiblatt unserer Nummer vom Sonntag.)

In der Spezialdiskussion der einzelnen Positionen des Kultusetats bemerkt zu § 65: Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken der Abg. Kaff, daß in seinem Wahlbezirke die verderblichen Folgen des Kulturkampfes noch immer in hohem Maße sich geltend machten, indem zur Zeit in 7 Gemeinden die römischen Katholiken ihren Gottesdienst in Scheuern oder sonstigen profanen Räumlichkeiten abzuhalten gezwungen wären, weil es für sie sowohl mit Rücksicht auf das Verbot des Erzbischofs als auch im Hinblick auf die Bedürfnisse ihres Kultus nicht angehe, gemeinsam mit den Altkatholiken zusammen die bestehenden Kirchen zu benutzen. Ein weiterer höchst bedauerlicher Mißstand bestehe darin, daß in Waltersweil, dessen Pfarrpräbende im Jahre 1874 in Folge einer Abstimmung der Altkatholiken übergeben worden sei, der eingesezte Pfarrer sich durch verschiedene Vorkommnisse geradezu unmöglich gemacht habe und deshalb mit Einwilligung seines Bischofs nach der Schweiz gegangen sei; dort beziehe er nun ohne jegliche Dienstleistung seine badische Präbende weiter, die, wenn die Pfarrei jetzt wieder zur Besetzung gelange, unbedingt an die römischen Katholiken zurückfalle, da die letzteren in jenem Orte die Mehrheit wieder erlangt hätten; Redner bitte die Großh. Regierung, in den von ihm bezeichneten Punkten Abhilfe zu schaffen.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Joss: Was die vom Herrn Vordredner zuletzt berührte Angelegenheit betreffe, so sei die Pfarrei Waltersweil, welche seiner Zeit der dortigen Altkatholikengemeinschaft überwiesen worden, mit einem der altkatholischen Richtung angehörenden Geistlichen besetzt. Der betreffende Geistliche sei aber in Verhältnissen gekommen, die ein ferneres erspriechliches Wirken in jener Gemeinde unmöglich machten, habe deshalb mit Erlaubnis seines Bischofs Waltersweil verlassen und auswärts Aufenthalt genommen. Ähnliche Fälle kämen auch bei Geistlichen römisch-katholischer Richtung vor. Ob der einzelne Fall so liege, daß eine Einziehung der Präbende einzutreten habe, sei von der dem betreffenden Geistlichen vorgelegten zuständigen kirchlichen Behörde im Wege des Disziplinarverfahrens zu entscheiden. Es stehe somit nicht in der Macht der Staatsregierung, dem Inhaber der Pfarrei Waltersweil seine Präbende zu entziehen; übrigens habe er aus den Einkünften derselben die Kosten für seine Stellvertretung in gleicher Weise zu bestreiten, wie Präbendeninhaber römisch-katholischer Richtung, welche mit Bewilligung ihres kirchlichen Vorgesetzten von der Pfarrei abwesend sind.

Abg. Förderer kann der Meinung Kieffer's nicht beipflichten, daß mit Erlassung des Altkatholiken-Gesetzes ein Akt besonderer Gerechtigkeit geübt worden sei, wiewohl er seinerseits die Existenz der sogenannten Altkatholiken in keiner Weise bekämpfe und an sich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn dieselben zur Bestreitung der Kosten ihrer kirchlichen Bedürfnisse die staatliche Hilfe in Anspruch nähmen. Allein jenes Gesetz vom 15. Juni 1874 enthalte die ganz exorbitante Bestimmung, wonach die Regierung darüber zu entscheiden habe, wer einer Religionsgenossenschaft angehöre und wer nicht, und beruhe auf der Fiktion, daß die Altkatholiken Alles glaubten, was von der römisch-katholischen Kirche bis zum Jahre 1870 gelehrt worden, indem dieselben lediglich die Lehren von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes anzuerkennen sich weigerten. Seither hätten sich die Verhältnisse ganz wesentlich geändert, denn der Ablösungsprozeß von der Mutterkirche schreite stetig fort, so daß die Altkatholiken-Gemeinden heute überhaupt nicht mehr auf dem Boden der römischen Kirche ständen, sondern vielmehr zur Reformkirche geworden seien, während sie gleichwohl unter jener falschen Voraussetzung immer noch an dem Genuße katholischer Kirchengüter theilnahmen; dieses Verhältnis könne Redner als berechtigt nicht anerkennen. Es solle eine völlige Trennung erfolgen, dann möge man immerhin Budgetpositionen für die Altkatholiken als religiöse Genossenschaft bewilligen. Wenn Redner allenfalls es als begreiflich finden könne, daß man s. Z. in Fällen, wo die Gemeinde in ihrer überwiegenden Mehrheit mit dem Pfarrer zusammen von dem Dogma der Infallibilität nichts wissen zu wollen erklärte, ihr die bisherige Präbende beließ, so müsse er es als geradezu unbegreifliche Härte bezeichnen, auch demjenigen Geistlichen sein bisheriges Einkommen weiter zu gewähren, der einzig und allein aus seiner Gemeinde von der alten Kirche abfiel, so daß letztere aus ihren Mitteln für einen Seelsorger der verwaisten Gemeinde aufzukommen habe. Gleichwohl vermöge Redner einem Antrage auf Abänderung des Altkatholiken-Gesetzes nicht zuzustimmen, da er damit das Gesetz als solches anerkennen würde, das in Wirklichkeit für ihn nicht existire; die einzig mögliche Abänderung sei die völlige Aufhebung desselben.

Abg. Bezinger pflichtet den Ausführungen des Abg. Förderer über das Altkatholiken-Gesetz vollkommen bei und bringt die Verhältnisse der Gemeinde Epsenhofen, Amts Bonndorf, zur Sprache, indem er ausführt, daß, nachdem der im Genuße der dortigen Präbende befindliche altkatho-

liche Geistliche am 18. April v. J. gestorben sei, auf Antrag der römisch-katholischen Stiftungskommission eine Erhebung darüber stattgefunden habe, welcher Religionsgemeinschaft die Mehrheit der Einwohnerschaft von Epsenhofen angehöre; da die Erledigung dieses Geschäftes eine ganz ungebührliche Verzögerung erlitten habe, so sei in der Zwischenzeit unter'm 6. Juli die Präsentation eines altkatholischen Pfarrers seitens des Großh. Ministeriums erfolgt, während letzteres, nachdem ihm inzwischen das zu Gunsten der Römisch-Katholischen lautende Resultat jener Zählung vorgelegt worden sei, mit Erlaß vom 8. August die Präbende von Epsenhofen den Altkatholiken abgeprochen und den Römisch-Katholischen zuerkannt habe. Noch ehe dieser Erlaß zum Vollzuge kommen konnte, habe nun schnell durch den Bischof Reinkens die Investitur des präsentierten altkatholischen Geistlichen stattgefunden, und angesichts dieser thatsächlichen Vorkehrung weigere sich das Großh. Ministerium, seinen zu Gunsten der römischen Katholiken lautenden Erlaß zum Vollzuge zu bringen, indem es letztere zur Durchführung ihrer berechtigten Ansprüche auf den gerichtlichen bezw. verwaltungsgerichtlichen Weg verweise. Redner erlaube hiermit die Großh. Regierung, über diese Angelegenheit ihm Auskunft zu ertheilen.

Abg. Jungmanns findet es mit Rücksicht auf den Fall von Waltersweil unbegreiflich, daß es nach dem Altkatholiken-Gesetze Präbendenhaber gebe, die mit ihrer Kirchspiels-Gemeinde in gar keinem Zusammenhang mehr ständen; aus dem Prinzip, daß beide Gemeinschaften in gleicher Weise Anspruch auf die Präbende haben sollten, folge mit Nothwendigkeit die Konsequenz, daß es nicht einer Gemeinschaft frei stehen könne, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, wann der Fall der Erledigung eingetreten sei; in der vorliegenden Angelegenheit wäre es also wohl eventuell Sache der Großh. Regierung, dem Bischof Reinkens begreiflich zu machen, daß nach kirchlichen Disziplinar-Grundsätzen jener Geistliche seine Präbende verwirkt habe.

Im gleichen Sinne spricht sich Abg. Edelmann unter Hinweis auf den Grundsatz: beneficium propter officium mit dem Anfügen aus, daß ein Präbendenhaber, der nicht mehr in der Lage sei, seinen Dienst zu versehen, oder der gar eine andere Stelle begleite, nicht weiter als absens behandelt werden könne, sondern daß in solchem Falle die Vakanz als vorhanden angenommen werden müsse.

Präsident Koff: Die Großh. Regierung sei verpflichtet, das zu Recht bestehende Gesetz vom 15. Juni 1874 zur Anwendung zu bringen, und thue dies in dem Sinne des Generalerlasses an die Großh. Amtsvorstände, der besage, daß die Großh. Behörden beim Vollzuge des Gesetzes stets den Standpunkt strengster Neutralität zu wahren hätten und außerdem die Härten und Schwierigkeiten desselben nach fester Ueberzeugung zu mildern bestrebt sein sollten. Die Großh. Regierung werde auch für die Folge in diesem ausgleichenden Bestreben fortfahren und erachte, wie dies von der Regierung schon früher anerkannt worden sei, als bestes Mittel zur Verhütung von Reibereien im Falle des Nebeneinanderbestehens einer römischen und einer altkatholischen Gemeinde, wo dieses thatsächlich möglich, die gesetzlich vorgesehene Theilung nach kirchlichen Objekten. Zu den von den Vordrednern vorgetragenen Beschwerdepunkten übergehend, bemerkt Redner gegenüber der Ansicht, ein Präbendenhaber, der fern von seiner Gemeinde weile, könne seines Beneficiums wenigstens dann entbehren werden, wenn er an einem andern Orte eine Stelle annehme; daß das deshalb nicht angehe, weil dieser Geistliche für seine Dienstleistungen am Aufenthaltsorte keine Präbende, sondern nur eine Entschädigung erhalten könne und weil die Residenzpflicht des Klerikers dann nicht plaggreife, wenn derselbe unfreiwillig den Ort seiner Seelsorge zu verlassen genöthigt sei. Uebrigens gebe es im ganzen Lande nur zwei derartige Fälle, nämlich in Lobnau und Ueberlingen am Neckar, und Redner für seine Person hoffe, daß es gelingen werde, bei Aufrechterhaltung der Rechte der betreffenden Präbendenhaber zu einem für alle Theile befriedigenden Abkommen zu gelangen.

Was die Besetzung der Präbende in Epsenhofen anlangt, so verzichte Redner darauf, das Hohe Haus in das umfangreiche Detail dieser Angelegenheit einzuführen; in Kurzem sei der Sachverhalt der, daß in jener Gemeinde die Majorität bei den Römisch-Katholischen liege und daß demgemäß unter'm 8. August v. J. das Großh. Ministerium die erledigte Präbende denselben zuerkannt habe, wogegen von altkatholischer Seite, die bisher im Genuße der Präbende gewesen, ein Refus nicht eingelegt worden sei. Während der Verhandlungen sei nun zu einer Zeit, als das Zahlverhältnis noch nicht festgestellt war, die Präsentation eines altkatholischen Pfarrers auf jene Präbende erfolgt und die Bestätigung vom Bischof ausgesprochen worden, während die kirchliche Einsetzung erst nach dem 8. August, als dem Tage der Ueberweisung der Epsenhofener Pfarrei an die römischen Katholiken stattfand. Der Streit drehe sich nun um die Frage, ob der altkatholische Bischof zu dieser Einsetzung nach dem 8. August noch befugt gewesen sei, wobei die eine Meinung betone, die investitura sei ein so wesentlicher Theil der Besetzung einer Präbende, daß wenn die letztere vor der Bornahme der ersteren in eine andere Jurisdiktion übergehe, der Bischof dieselbe mit rechtlicher Wirkung nicht mehr ertheilen könne, weshalb diese Präbende als noch unbesetzt betrachtet werden müsse, während von der anderen Seite demgegenüber hervorgehoben werde, die kirchenrechtliche Bestätigung sei

so sehr die Hauptsache, daß die Präbende schon mit deren Vorhandensein als besetzt zu gelten habe, weshalb im vorliegenden Falle der altkatholische Bischof die Investitur in durchaus rechtsgiltiger Weise vorgenommen habe.

Wenngleich nun die Großh. Regierung sich s. Z. bereit gefunden, die kirchliche Einsetzung des altkatholischen Geistlichen zu verhindern, so glaube sie nunmehr angesichts des Umstandes, daß durch einen Zufall die Investitur dennoch erfolgt sei, da die Rechtsfrage immerhin zweifelhaft, dem thatsächlichen Verhältnis Rechnung tragen zu sollen, indem sie auf die Durchführung ihrer Anschauung im Verwaltungswege verzichte und den Betheiligten überlasse, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Abg. Burg nimmt das Altkatholiken-Gesetz gegen die von der rechten Seite des Hauses gegen dasselbe erhobenen Angriffe mit dem Anfügen in Schutz, daß eine Spaltung in der katholischen Kirche hervorzurufen die Männer niemals beabsichtigten, welche an die Spitze jener Bewegung getreten seien; die letztere verdanke vielmehr dem Umstande ihre Entstehung, daß viele gutgläubige Katholiken vom Syllabus und dem vatikanischen Konzil nichts wissen wollten, und wenn nun das Altkatholiken-Gesetz auch diesen religiösen Bestrebungen die staatliche Anerkennung gewähre und für die kirchlichen Bedürfnisse derjenigen Sorge, welche sich schriftlich zu dem Altkatholizismus bekannt hätten, dann erachte das Redner als einen Akt strenger Gerechtigkeit und Billigkeit; aber freilich jene Seite scheine unter Billigkeit nur das zu verstehen, was zu ihren Gunsten spreche. Was die vom Abg. Kaff vorgetragene Mißstände betreffe, so würden dieselben einfach durch die Unbulbsamkeit der Römisch-Katholischen verschuldet, denn wollten dieselben sich, wie sie auch an andern Orten schon gethan hätten, herbeilassen, die bestehenden Kirchen mit den Altkatholiken zusammen zu benutzen, so hätten sie nicht nöthig, in Scheuern ihren Gottesdienst abzuhalten; allein man hoffe mit diesem freiwilligen Martyrium in weiteren Kreisen und namentlich bei der Großh. Regierung Eindruck zu machen. Redner schließt mit der Versicherung, daß seine Freunde und er niemals dazu die Hand bieten würden, jenes den Grundätzen der Billigkeit und der Toleranz durchaus entsprechende Gesetz wieder aufzugeben.

Nachdem Abg. Bezinger nochmals kurz auf den Epsenhofener Fall zurückgekommen war und der Berichterstatter Abg. Götter in einem kleinen Schlussworte die Unbulbsamkeit der Römisch-Katholischen gegenüber den Altkatholiken betont hatte, wird diese Position nach den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt.

Zu § 72 (Israelitischer Kultus) stellt Abg. Jungmanns an die Großh. Regierung die Anfrage, ob keine Aussicht vorhanden sei, daß die den Prinzipien der Billigkeit und der Selbstverwaltung nicht entsprechende Einrichtung, wonach ein christlicher Ministerialrath an der Spitze des israelitischen Oberraths stehe, in Wegfall komme.

Präsident Koff: Redner könne dem Hrn. Abg. Jungmanns eine Abänderung des dormalen bestehenden Verhältnisses nicht in nahe Aussicht stellen, da frühere Versuche zum Zwecke der Herbeiführung einer dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 mehr entsprechenden Organisation des israelitischen Oberraths erfolglos geblieben seien.

Abg. Fischer empfindet es als Mißstand, daß einer alten Verordnung zufolge die Wahlen zu den Synagogenräthen von den Bürgermeistern auszusprechen und die Kosten derselben von den Gemeinden zu tragen seien, während alle übrigen Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbst besorgten.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Joss gibt zu, daß jene Verordnung noch heute in Geltung stehe. Uebrigens sei schon in mehreren größeren Gemeinden die Leitung der Wahlen in den Synagogenrath der politischen Gemeindebehörde abgenommen und auf die Behörde der israelitischen Religionsgemeinde zu Folge besonderer höchster Entschlüsse übertragen worden. Sollten, was bis jetzt nicht der Fall gewesen, in ausgedehnter Weise begünstigte Wünsche sich geltend machen, so werde wohl einer entsprechenden Aenderung der Verordnung ein Bedenken nicht entgegenstehen.

Zu § 1 des außerordentlichen Etats: Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener, bedauert der Abg. Jungmanns, daß die Kirche solch erhebliche Beihilfe aus staatlichen Mitteln in Anspruch nehmen müsse, und gibt dem Wunsche Ausdruck, es möchte ein Gesetz über die Selbstbestreuerung der Religionsgenossenschaften in thunlichster Balde den Ständen vorgelegt werden.

Zu § 2 Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener macht der Abg. Flüge den Versuch, eine Beschwerde über die Verlegung einer kirchlichen Stiftungsverwaltung vorzutragen, wird aber von dem Präsidenten mit dem Hinweise darauf unterbrochen, daß seine Rede in gar keiner Beziehung zu der aufgerufenen Position stehe. Die übrigen Paragraphen des Kultusbudgets werden, ohne zu einer Bemerkung Veranlassung zu geben, nach den Anträgen der Kommission unverändert genehmigt, worauf der Schluß der Sitzung durch den Präsidenten erfolgte.

\* Karlsruhe, 15. März. 51. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Koff, Geh. Re-

ferendär Zoos, Ministerialrath Dr. Arnspurger, Oberschulrath Becherer.

Eingelaufen sind und werden den zuständigen Kommissionen überwiesen:

1) Bitte der Stadtgemeinde Pforzheim und der Gemeinden Bauschlott, Dürrn und Göbriken, dahin gehend, „Hohe Zweite Kammer wolle für den Fall der Annahme des Straßengefetz-Entwurfs den § 2 und 3 desselben abändern, daß die Straße Bretten-Pforzheim aus dem Verzeichniß B in das Verzeichniß A übertragen wird“; übergeben durch den Abg. Frank.

2) Bitte des Stadtraths und der Handelskammer Heidelberg, das Einkommensteuer-Gesetz betr., enthaltend einen Einspruch gegen die eventuelle Steuerbefreiung der nicht physischen Personen; übergeben durch die Abgg. Mays und Krausmann.

3) Bitte der Gemeinden Schutterthal und Wittelbach um Belassung der Schutterthal-Straße im Landstraßen-Verband; übergeben durch den Abg. Flüge.

4) Bitte der Gemeinden Bobstadt, Epplingen, Bözberg, die landwirthschaftliche Enquete betr.; übergeben durch den Abg. Klein.

5) Bitte der Gemeinden Dehningen, Moos, Horn, Gundholzen, Iznang, Gaienhofen, Hemmenhofen um Belassung der Straße von Stein nach Radolfzell durch die Höri als Landstraße; übergeben durch den Abg. Edelmann.

6) Bitte der Handelskammer für den Kreis Freiburg, die Abänderung des Einkommensteuer-Gesetz-Entwurfs betr., dahin gehend: 1) den persönlichen Jahresverdienst bei der Gewerbesteuer-Veranlagung fortfallen zu lassen; 2) die unter a., b., c. (der Petition) genannten nicht physischen Personen (Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien u., Genossenschaften mit Erwerbsbetrieb: Konsumvereine, Gewerbe- und Volksbanken u. a., Kapital- und Liegenschaftsvermögen der sogen. todtten Hand) zur Einkommen- und auch zur Gewerbesteuer, soweit letzteres nicht schon besteht, beizuziehen; übergeben durch den Abg. Fischer.

Der Präsident bringt sodann zur Kenntniß des Hauses ein Schreiben des Großh. Konservators der Alterthümer, Geh. Hofrath Dr. Wagner, womit ein Exemplar der archäologischen Uebersichtskarte von Baden zur Einverleibung in die Bibliothek der Zweiten Kammer übermittel wird.

Tagesordnung: Fortsetzung der Verathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1884/85.

Berichterstatter ist der Abg. Gönner.

Vergleiche unferen vorläufigen Bericht in der letzten Nummer des Blattes.

Zu Tit. IX Unterrichtswesen, A. Ordentlicher Etat, I. Höhere Unterrichtsanstalten, § 74 B. Universität Freiburg, bittet der Abg. Schneider (Mannheim), ihm mit Rücksicht auf die sehr verschiedenen Anschauungen über Bedeutung und Begriff der vergleichenden Sprachwissenschaft Auskunft darüber zu geben, was eigentlich die Aufgabe des für dieses Fach zu berufenden Universitätslehrers sein solle.

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Voff: In früherer Zeit sei vielfach Sanskrit und vergleichende Sprachwissenschaft von denselben Dozenten vertreten worden. Die Disziplinen hätten sich aber nummehr geschieden. Es sei die Absicht der Großh. Regierung, in Freiburg eine Professur zu errichten, welche wesentlich das Studium der gemeinsamen Grundlagen der Sprachen zur Aufgabe habe. — Für Sanskrit sei bereits eine gewisse Vorfrage getroffen. Die vergleichende Sprachwissenschaft stelle sich für Freiburg als weit wichtiger dar, als die Pflege des Altindischen. Auch habe die vergleichende Sprachwissenschaft gerade in neuerer Zeit so erhebliche Fortschritte gemacht, daß wenigstens die gesicherten Resultate der Forschung auf diesem Gebiete selbst für den Unterricht in den Mittelschulen zum Zwecke der Erleichterung des Verständnisses der Grammatik Bedeutung gewonnen hätten.

In Erkenntniß der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das Studium der Philologie hätten die Vertreter derselben an der Universität Freiburg das dringende Ersuchen um Errichtung eines Lehrstuhls für vergleichende Sprachwissenschaft an die Großh. Regierung gerichtet, und diese habe geglaubt, im Interesse der Universität Freiburg dem Ansuchen nachgeben zu sollen.

Es folgt die allgemeine Diskussion über Abtheilung II Mittel- und Volksschulen.

Abg. Winterer: Seit dem letzten Landtag sei auf dem Gebiet des Mittelschulwesens eine Maßregel von nicht geringer Bedeutung durchgeführt worden, die Aufhebung der Verwaltungsräthe nämlich, denen die stiftungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens der Gymnasien obgelegen. Diese durch einfaches Reskript des Oberschulraths verfügte Aenderung habe um so mehr Erstaunen hervorgerufen, als vorher niemals eine Beschwerde über dieses Institut laut geworden sei. Im Laufe des letzten Sommers erst, bei Gelegenheit der Verathung von Fragen aus dem Gebiete des Mittelschulwesens, habe man vernommen, die Aufhebung sei erfolgt, weil man die Verwaltungsräthe für entbehrlich gehalten. — Redner könne diese Maßregel aus den verschiedensten Gründen nicht billigen. Vor Allem habe der Verwaltungsrath jeweils seine Geschäfte mit Pflichtigkeit und bestem Erfolge erledigt. Speziell für die Entscheidung über Schulgeld-Befreiungen sei er gewiß geeigneter gewesen, als die Lehrerkonferenz, der dieses Geschäft nummehr obliege. — In Bezug auf die Anlegung der Stiftungskapitalien, der Hauptaufgabe der früheren Verwaltungsräthe, werde die Veränderung der Organisation zur Folge haben, daß mit der Zeit die Anlage der Stiftungsgelder in Anstaltsobligationen ganz aufhöre, da der Oberschulrath, der vorher auf das Gutachten des Verwaltungsraths sich hätte stützen können,

nummehr bei derartigen Anlagen auf den Antrag des Verrechners angewiesen sei. In Wahrheit aber sche doch den Gegenden, aus denen die Stiftungskapitalien stammten, ein Anspruch darauf zu, daß diese Kapitalien in erster Linie an ihre Angehörigen ausgeliehen würden.

Die Centralisation der Stiftungskapitalien werde den weiteren Nachtheil im Gefolge haben, daß der Anreiz, Stiftungen zu errichten, in Zukunft wegfalle. — Das erhebliche Bedenken gegen die neue Einrichtung wurze in der dermaligen Gesetzgebung, denn die Bestimmung in § 34 des Stiftungsgesetzes: „Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen u.“ gewähre zwar dem Oberschulrath die Befugniß, in einem einzelnen Falle eine Ausnahme eintreten zu lassen, ermächtige denselben aber niemals, die ganze Institution kurzer Hand zu kassiren. Auch der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum Stiftungsgesetz habe dem gedachten Paragraphen die gleiche Auslegung gegeben, wie Redner thue. — Zweck der heutigen Ausführungen sei es, der Großh. Regierung nahe zu legen, daß sie in dem bevorstehenden Gesetze über das Mittelschulwesen den Beiräthen die hauptsächlichsten Funktionen der früheren Verwaltungsräthe wieder übertrage.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendär Zoos: Die Einrichtung der Verwaltungsräthe der Gymnasien beruhe ursprünglich auf einer Verordnung vom Jahr 1833, nachmals auf dem Stiftungsgesetz von 1870. Darnach sollten die Distriktsstiftungen, von welchen die Fonds der Mittelschulen eine besondere Gattung bilden, unter Aufsicht von Staatsbehörden verwaltet werden und die Vollzugsverordnung zum Stiftungsgesetz berufe als solche Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Stiftungen für Unterrichtszwecke den Oberschulrath. Die Ausdrucksweise in § 34 des Stiftungsgesetzes, wonach die Bestellung von Verwaltungsräthen „regelmäßig“ zu erfolgen habe, schließe die Befugniß der Großh. Regierung nicht aus, diese Kollegien nicht bloß für einzelne Distriktsstiftungen, sondern auch für eine ganze Kategorie von solchen wegfällen zu lassen.

Bis 1833 hätten die Mittelschulen ihren Aufwand fast ausschließlich aus eigenen Fonds bestritten, während heute, mit Ausnahme von zwei Anstalten, alle Mittelschulen Staatsbeiträge, die meist die Einkünfte aus eigenem Vermögen (Fonds) überstiegen, empfingen. Konsequenter Weise wäre jetzt eigentlich für die Fonds der Anstalten eine besondere Verwaltung durch eigene Verwaltungsräthe zu führen; diese hätten dann die Erträgnisse der Stiftungen an die Anstaltskassen abzuliefern, aus welchen Rassen dann die Fondsbeiträge mit den sonstigen Einkünften der Anstalt (Schul- und Eintrittsgeldern), sowie mit den Zuschüssen aus Staatsmitteln für die Anstaltsbedürfnisse zu verausgaben wären. Daraus aber würde sich eine unerwünschte Komplikation ergeben, welche zu vermeiden Aufgabe der vorgenommenen, durchaus bewährten Centralisirung gewesen sei. Die letztere habe ohne Vermehrung der Geschäfte der Centralbehörde eine einfachere und exaktere Geschäftsbehandlung ermöglicht. Auch komme hinzu, daß die Geschäfte der Verwaltungsräthe, wie Redner aus eigener Erfahrung wisse, oft nur darin bestanden hätten, daß sie die von Verrechner entworfenen Dekreturen unterzeichnet und dem von demselben entworfenen Voranschlag ihre Zustimmung erteilt hätten.

Unbegünstigt sei die Befugniß des Abg. Winterer wegen etwaiger Verschlechterung der Kapitalanlagen. Man habe nicht nur die Kapitalanlagen in Staatspapieren seither nicht ausgedehnt, sondern sogar Staatspapiere veräußert und das erzielte Geld in Anstaltsobligationen angelegt. Der Centralbehörde liege außer der Verwaltung der Mittelschulfonds auch die Verwaltung anderer weit größerer Fonds ob und dadurch werde sie mit den Kreditverhältnissen des Landes sehr bekannt; auch unterlasse sie nicht, Vertrauensmänner über die Sicherheit der Kapitalanlagen zu befragen.

Unrichtig sei ferner, daß durch die neue Einrichtung der Anreiz zu Stiftungen in Wegfall kommen müsse; denn jedem Stifter stehe ja die Befugniß zu, zu bestimmen, daß das von ihm gestiftete Vermögen besonders verwaltet werden solle.

Gleichwohl werde man seinerzeit, wenn an eine gesetzliche Feststellung des Mittelschulwesens gegangen werde, zu erwägen haben, inwieweit Funktionen der früheren Verwaltungsräthe den etwa zu bestellenden Beiräthen zu übertragen sein möchten.

Abg. Strübe: Aus der in der letzten Zeit vielfach hervorgetretenen, auf die Behauptung der Ueberbürdung der Schüler, rigorose Beurtheilung ihrer Leistungen und ungenügende Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit sich gründenden Verstimmung gegen die Gymnasien und Realgymnasien sei seinerzeit die Motion des Abg. v. Feder hervorgegangen und im Anschluß an diese die im vergangenen Sommer abgehaltene Konferenz von Direktoren, Aerzten und sonstigen Sachverständigen. — Die dem Hohen Hause von Seiten der Großh. Regierung übergebenen Protokolle jener Konferenz nebst Denkschrift werde gewiß jedes Mitglied mit Befriedigung gelesen haben, da in denselben die einschlagenden Fragen mit Gründlichkeit und Objektivität behandelt seien, auch sich ergebe, daß man hinter anderen Ländern nicht zurückgeblieben.

Inzwischen seien durch Erlasse und Verordnungen wichtige organisatorische Aenderungen getroffen worden: Vor allem die Neueinteilung der Mittelschulen. — Den Realgymnasien stehe bei der jetzigen Einrichtung gewiß eine gedeihliche Entwicklung in Aussicht, wenn man ihnen noch einzelne Berechtigungen erteile, so namentlich die, daß die Abiturienten — wenigstens die der neunklassigen Realgymnasien — die Fähigkeit zum Studium gewisser akademischer und technischer Fächer haben sollten. — Von Erheblichkeit sei ferner, daß in den Realgymnasien künftig die Schüler bereits mit neun Jahren aufgenommen werden sollten, wie in den Gymnasien, da hierdurch eine Ent-

lastung der Gymnasien und für die Eltern der große Vortheil herbeigeführt werde, daß sie erst drei Jahre später über den Beruf ihrer Söhne Entscheidung zu treffen genöthigt seien.

Was die Frage der Errichtung von Beiräthen anlangt, so wisse Redner, daß das Publikum einem solchen Institute sehr geneigt sei. Auch er befürworte dessen Einführung im Interesse der Direktoren und der Schulverwaltung selbst, bitte aber zur Vermeidung von Konflikten die Kompetenz dieser Beiräthe aufs genaueste zu begrenzen und namentlich die Frage, in wie weit sie mit der Schuldisziplin befaßt werden sollten, mit besonderer Vorsicht zu behandeln.

Auch zum Schutze der Gesundheit seien bereits im vorigen Jahre Anordnungen von Seiten des Oberschulraths getroffen und dadurch eine Reduktion der wöchentlichen Stundenanzahl namentlich bei der bisher sehr stark belasteten Tertia herbeigeführt worden. Allerdings dürfe man hier nicht zu weit gehen, da sonst der Sinn und die Fähigkeit für ernste Arbeit wegfalle. Eine Zusammenstellung der Stundenpläne der Mittelschulen sämtlicher deutscher Länder zeige, daß jetzt Baden neben Bayern im Griechischen und Lateinischen die geringste Stundenanzahl eingeführt habe. Eine weitere Reduktion wäre vom Uebel.

Anzuerkennen sei, daß ein weiterer Erlaß vom vergangenen Jahre eine mildere Beurtheilung der Leistungen unter Zugrundelegung des Maßstabes mittlerer Befähigung anempfohlen habe.

Auch in der Mathematik, die in Baden bisher ein Stein des Anstoßes gewesen, da man mehr verlangt habe, als irgendsonst in Deutschland, sei durch die neue Verordnung das richtige Maß festgesetzt worden. Redner wolle aber gleichwohl nicht unterlassen, hier zu bemerken, daß ihm die Einrichtung bedenklich erscheine, wonach in der Quarta das ganze Kapitel des angewandten Rechnens erledigt werden solle. Dieser Aufgabe seien die jungen Köpfe der Quartaner nicht gewachsen. Viel vortheilhafter wäre, wenn man nicht nur in Quarta, sondern auch in allen weiteren Klassen des Gymnasiums das angewandte Rechnen, namentlich auch das Kopfrechnen wenigstens gelegentlich weiter betriebe.

Sehr wirksam werde sich die Verfügung vom 12. Dezember v. J., welche die Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler zum Gegenstande habe, erweisen. Insbesondere verlange man hier von den Grammatikern Klarheit der Darstellung neben tüchtiger Methode, und dies mit Recht, denn in Bezug auf Stil und Erklärungsweise seien unsere dermaligen Grammatiken ohne Zweifel etwas zu hoch. — Auch bezüglich der häuslichen Arbeiten treffe die Verordnung das richtige Maß. — Wenn dieselbe weiter verlange, daß von einer regelmäßigen schriftlichen Uebersetzung lateinischer oder griechischer Schriftsteller Umgang zu nehmen sei, so könne er sich damit nicht vollkommen einverstanden erklären, da sich eine ununterbrochene Uebung in schriftlichen Uebersetzungen im Interesse der Erlernung der deutschen Grammatik dringend empfehle. — Mit Recht werde ferner gewarnt, die Schüler nicht zu rasch schreiben zu lassen.

Was die Beibehaltung des griechischen Extemporale anlangt, so habe Redner bereits auf dem letzten Landtage ausgesprochen, daß er dieselbe im Interesse der Einübung der grammatischen Formen, aber auch nur zu diesem Zwecke, befürworte, während er demselben jeden Selbstzweck abspreche. — Die neue Ordnung des Abiturientenexamens sei nur zu begrüßen, da sie eine wesentliche Entlastung der Abiturienten herbeiführe.

Eine weitere Verordnung betreffe die Gesundheitspflege. In Bezug auf diese hoffe er, daß sie sowohl von Seiten des Staates als der Gemeinden durch Einführung gesunder Bauten, als auch von Seiten der Lehrer, soweit es an diesen liege, beobachtet werde.

Im Ganzen sei er überzeugt, daß die neuen organisatorischen Maßnahmen zum Heile der Mittelschulen reichen würden.

Der Abg. Blattmann verzichtet auf das Wort.

Abg. Schneider (Mannheim): Der Abg. v. Feder sei leider durch dringende Berufsgeschäfte verhindert, heute der Sitzung anzuwohnen, was um so mehr zu bedauern, als derselbe die Anregung zu den neuerlich erlassenen Verfügungen auf dem Gebiete des Mittelschulwesens gegeben, auch die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung desselben mit besonderer Energie betont habe. Dieser letzte Umstand gebe dem Redner Veranlassung, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, was bis jetzt in dieser Richtung geschehen und ob es ihre Absicht sei, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf zur Regelung des Mittelschulwesens vorzulegen. — Allerdings sei ja anzuerkennen, daß durch die neuerlichen Maßnahmen der Regierung bereits mancher Uebelstand beseitigt worden sei, aber eine gesetzliche Regelung könne darum doch nicht entbehrt werden.

Als im letzten Jahre die mehrfach berührte Konferenz hier zusammengetreten, sei auch eine Denkschrift an die Mitglieder derselben vertheilt worden, in welcher die Tendenz der Einrichtung zweier Arten Realschul-Anstalten: der Gemeinde- und der Staats-Realschulen, hervorgetreten. In den ersteren sollten den Gemeinden alle petuniären Opfer aufgeladen und ihnen dafür nur das Recht der Präsentation der Lehrer, von denen übrigens wieder keiner ohne Genehmigung der Regierung sollte angestellt werden dürfen, zugetheilt werden. Dabei würde auch bei den letzteren dem Staate die Aufsicht in vollem Umfange zu verbleiben haben. Dies nenne die Denkschrift Gemeinde-Realschulen. Bei den Staats-Realschulen solle das bisherige Verhältniß bestehen bleiben, aber der Aufsichtsrath in Wegfall kommen. — Man empfinde den Eindruck, als sei diese Denkschrift aus Mißtrauen gegen das Laienelement und die Gemeinden hervorgegangen, und es leuchte aus ihr ein bedenklicher Bureaokratismus hervor. — Erfreulich

sei demgegenüber die Thatsache, daß sich die Konferenz für Einrichtung von Beiräthen ausgesprochen habe. Gewiß könne ein solcher Aufsichtsrath Ersprießliches an Mittelschulen wirken, allein es bedürfe einer gesetzlichen Regelung seiner Aufgaben und Befugnisse, zu welcher letzteren gewiß eine Ueberwachung der Disciplin im Allgemeinen gehöre. — Gesetzlicher Regelung bedürfe des Weiteren, die Stellung des Lehrers gegenüber dem Direktor, den Kollegen der Konferenz, ferner die Frage des Eintritts, der Entlassung, des Uebertritts der Schüler, das Strafsystem, die Finanzen, der Lehrplan. Die Forderung gesetzlicher Regelung des Lehrplanes erzeuge freilich den Schrecken der Fachschulmänner, aber die Thatsache, daß der bisherige Lehrplan eine Ueberbürdung herbeigeführt, beweise eben, daß die Schulmänner denselben nicht richtig aufgestellt, und darum könne die Kammer verlangen, daß sie bei der Feststellung in Zukunft beigezogen werde.

Die für die Pflege der Gesundheit gegebenen Anordnungen seien zu begrüßen, aber man müsse sich hüten, jetzt nach dieser Richtung in das Extrem zu verfallen, denn die Forderungen der Aerzte könnten, da sie sich immer mehr steigerten, unmöglich alle erfüllt werden. Rame es auf die Aerzte allein an, so müßten die ohnedies bereits finanziell stark belasteten Gemeinden fast überall neue Schulhäuser bauen.

Der gesetzlichen Regelung werde ferner die Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Lehranstalten zueinander zu unterstellen sein. Zur Zeit betrachte man die Real-Lehranstalten noch vielfach als den humanistischen Anstalten im Range nachstehend. Auch sei zur Zeit nicht möglich, daß der Abiturient eines Realgymnasiums sich irgend einem Studium widme und der Abiturient der Realschule habe nicht einmal die Befähigung, Geometer oder Finanzassistent zu werden. Ferner seien die Professoren an den Real-Lehranstalten in Bezug auf Avancement und Gehalt ungünstiger gestellt als die der Gelehrtenschulen.

Endlich wolle Redner noch hervorheben, daß auch die neuerdings erschienene Verordnung über Organisation der Real-Mittelschulen durch ihre Bestimmung in Artikel 11 großes Aufsehen hervorgerufen habe, da hiernach in Zukunft an Real-Mittelschulen nur akademisch gebildete Lehrer den Unterricht in neueren Sprachen sollten erteilen dürfen. Welchen Zweck habe es denn, die Reallehrer ein Examen in diesen Sprachen ablegen zu lassen, wenn sie darin nicht unterrichten dürften? Es wäre gewiß nur von Vortheil, den Reallehrern nach wie vor den Unterricht in den neueren Sprachen regelmäßig zu überlassen, da sie oft praktischere Methode besäßen, als die akademisch gebildeten Lehrer.

Redner schließt mit der Bemerkung, daß er das Bemühen der Großh. Regierung, vorhandenen Mißständen abzuwehren, gerne anerkenne.

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Koff: Er könne dem Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß die Großh. Regierung im Verein mit dem Oberschulrath bemüht gewesen sei, die Resultate der Konferenz zu verwerten, und daß die Frage der Zusammenfassung der Einzelverordnungen bezw. eine allgemeine gesetzliche Feststellung fortgesetzt Gegenstand ihrer eingehendsten Erörterung bilde. Die Großh. Regierung sei jedoch der Ansicht, es werde sich die gesetzliche Feststellung leichter vollziehen lassen, wenn die Einzelvorschriften, so namentlich bezüglich der Reduktion des Stundenplans und der Fürsorge für die Gesundheit, eine Zeit lang in Geltung gewesen. Die Verordnung über das Realmittelschulwesen habe sich nicht länger zu halten lassen, weil durch dieselbe eine Reihe dringender Punkte, so namentlich die Einkürzung der Befugnisse zu freier Gestaltung ihrer Schulanstalten an die Gemeinden, geregelt werde. Es sei ja doch bei Erlassung dieser Verordnung der Gedanke maßgebend gewesen, daß die Frage der Einrichtung eines Beiraths bei Vereinbarung des Anstaltsinstituts faktischer Lösung entgegenzuführen sei.

Es ergebe sich sonach, daß die Maßnahmen zwar noch nicht abgeschlossen, das vorhandene Material aber verwertet sei, soweit vorerst möglich. Die Großh. Regierung stimme hier mit dem Abg. Kender durchaus überein, wenn derselbe bei Gelegenheit der Adressdebatte geäußert habe, daß die Frage einer gesetzlichen Regelung des Mittelschulwesens mit zarter Hand anzufassen sei, da dieser Gegenstand eine rasche Aenderung nicht ertrage, und wähle darum den langsameren, aber sichereren Weg.

Zu einzelnen, im Laufe der Diskussion berührten Punkten übergehend bemerkt Redner:

Den Abg. Schneider beängstigten die Konsequenzen der neuen Maßregeln im Interesse der Gesundheitspflege, allein Redner habe schon früher darauf hingewiesen, daß die erhobenen Ansprüche vielfach nur unter pekuniären Opfern befriedigt werden könnten. Klagen erheben, aber die Mittel zur Abhilfe nicht gewähren, gehe nicht an. — Es müsse hier aber allerdings im Interesse der Steuerzahler mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Die Aerzte seien z. B. darüber einig, daß der Gebrauch der Schiefertafeln für das Auge schädlich sei. Gleichwohl habe man wegen der materiellen Wirkungen von einer Abschaffung derselben in der Volksschule Umgang genommen.

Was die weitere Bemerkung des Abg. Schneider betreffe, daß die Real-Lehranstalten als Anstalten zweiter Klasse angesehen würden, so sei diese Anschauung allerdings im Publikum hier und da vertreten, allein die Großh. Regierung stehe derselben fern. Gelehrtenschulen und Real-Lehranstalten seien eben Schulen mit verschiedener Organisation je nach ihrer verschiedenen Aufgabe; Gymnasium und Realgymnasium ständen einander sowohl im Range als auch in materieller Beziehung (Befolgung der Lehrer etc.) durchaus gleich.

Endlich habe der Herr Vorredner die Bestimmung des Art. 11 der Verordnung über das Realmittelschulwesen beanstandet. Wohl mit Unrecht, denn die Beschränkung der Zulassung — nicht die Ausschließung — der Reallehrer zum Unterricht in den neueren Sprachen beziehe

sich wesentlich auf die Realmittelschulen höherer Art und sei hier gerechtfertigt, weil an diesen Anstalten zugleich eine geistige Schulung in der Grammatik erzielt werden müsse, die in der Regel nur der akademisch gebildete Lehrer, welcher auch die Grundlagen der neueren Sprachen kenne, zu erreichen im Stande sein werde. — An höheren Bürgerschulen, den Mädchen-Mittelschulen und an den erweiterten Volksschulen würden die Reallehrer auch im sprachlichen Unterricht stets vielfache Verwendung finden.

Redner schließt mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß es in nicht zu ferner Zeit gelingen werde, die gesammten Fragen des Mittelschulwesens einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Er erkenne gerne an, daß die Klagen wegen Ueberbürdung seit zwei Jahren nachgelassen hätten, sei auch bereit, die Tüchtigkeit der Lehrer unserer Gelehrtenschulen einzuräumen, möchte aber doch konstatiren, daß es vielen Vätern weit lieber wäre, wenn ihre Söhne etwas weniger gelehrt erzogen, dafür aber mehr für das praktische Leben vorgebildet würden. — Gerade Geschäftsmänner hätten oft Gelegenheit, ihre Beobachtung bei den jungen Leuten zu machen, die nach ihrem Austritt aus Untersekunda in das Geschäftsleben einträten. Hier zeige sich, daß dieselben heute weniger brauchbar seien, als früher, wo sie aus einer niederen Klasse ausgetreten. Die Handschrift dieser jungen Leute sei meist geradezu miserabel und vor lauter höherer Mathematik verstanden sie das einfache Rechnen nicht mehr. Es sei darum jedenfalls dringend geboten, daß auch in höheren Klassen das Geschäftsrechnen weiter betrieben werde, da sich ein immerhin nicht unbeträchtlicher Theil der Schüler der Gymnasien praktischen Berufsarten widme. — In Ansehung der Mathematik habe Redner noch das spezielle Bedenken, daß die heutigen Lehrbücher in diesem Fach zu gelehrt, die Methode gegenüber der früher üblichen zu kompliziert sei.

Diese Thatsachen seien wohl geeignet, zu beweisen, daß die Einrichtung von Beiräthen sich nicht nur für die Real-Lehranstalten, sondern auch für die Gymnasien empfehle. Allerdings hielten sich die Direktoren der Gymnasien für unfehlbar, allein ihre Aufstellung der Lehrpläne zeige das Gegentheil. — Und warum sollten sich im Laienelement nicht auch Leute finden, die für die Stellung von Beiräthen an Gymnasien geeignet wären? Die Eltern, denen fast den ganzen Tag über die Leitung der Erziehung obliege, dürften sich denn doch anmaßen, auch etwas davon zu verstehen. Er bitte darum dringend, auch bei den Gymnasien Beiräthe einzuführen.

Des Weiteren tadelt Redner, daß die Absolvierung eines Gymnasiums ein so geringes Maß von Berechtigung gewähre. Die Eltern seien in Folge dessen genöthigt, ihre Söhne — falls nicht bereits bestimmt sei, welchem Beruf sich dieselben widmen sollten — in die Gymnasien zu schicken. Dies führe aber zu einer Ueberfüllung der letzteren, da nach den ersten 3 Jahren der Uebertritt von einer in die andere Anstalt nicht mehr möglich sei. Ein Schüler, der das Realgymnasium absolviert, sei genöthigt, nach Norddeutschland zu gehen, um das Examen für Mathematik, neuere Sprachen oder Naturwissenschaften machen zu können, während Baden umgekehrt von Norddeutschland Professoren beziehe, die dort lediglich das Realgymnasium absolviert und auch dort ihr Examen gemacht hätten. — Es sei nur natürlich, den Schülern unserer Realgymnasien die Berechtigung zu den gedachten Studien zu geben, und er empfehle darum dringend eine derartige Maßnahme.

Abg. Kiefer: Der Abg. Strübe habe in seinen Ausführungen die Vermuthung ausgesprochen, es werde jedes Mitglied des Hauses durch die Lektüre der Protokolle der Direktorenkonferenz einen angenehmen Eindruck empfangen haben. Redner könne dies von sich nicht behaupten, sei vielmehr abgeschreckt durch den absolutistischen Geist und starren Konseratismus der Mehrzahl der versammelt gewesenen Fachmänner und könne die Großh. Regierung nur dringend bitten, von allen weiteren Probemäßregeln abzusehen und vielmehr dem nächsten Landtage einen die Regelung des Mittelschulwesens betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen. — Mit außerordentlicher Schöffheit habe man sich in jener Konferenz gegen die Einrichtung der Beiräthe ausgesprochen, allein alle dort gehegten Befürchtungen würden hinwieweil, wenn man zu Mitgliedern dieses Beirathes ernste, erfahrene, das öffentliche Vertrauen genießende Männer wähle. Dann sei weder „Tantenpolitik“ zu befürchten, noch brauche man den Einfluß des Beirathes auf ein Minimum zu beschränken. Man wolle ja keinen Schulparlamentarismus einführen, auch nicht die Beiräthe aus öffentlichen Wahlen hervorgehen, sondern durch die Staats- oder Gemeindebehörden bestellen lassen. In dieser Weise berufen, würden sie aber der Regierung sowohl, als den Eltern von Nutzen sein. — Redner müsse den Direktoren der Gymnasien das Zeugniß geben, daß sie sonst bei einer Besprechung zugänglich und maßvoll, auch korrekter Anschauung in Ansehung der heute ventilirten Frage seien, und begreife deshalb um so weniger die Schöffheit ihres Auftretens in jener Konferenz bei Behandlung der Frage der Beiräthe. — Man solle doch bedenken, wie verfahren werde, wenn an einer Anstalt ein Aufsehen erregendes Vorkommniß sich ereigne. In der Regel sende dann der Oberschulrath einen Vertreter, der sich über den betreffenden Vorfall bei verständigen, außerhalb der Lehrerkreise stehenden Männern unterrichte, sich also auf diese Weise seinen Beirath bilde, und dann berichte. Gerade weil die vorliegenden Fragen eine einseitige Beurtheilung nicht zu ertragen vermöchten, glaube Redner, es sei die höchste Zeit, den Kreis Derer festzustellen, welche mitzuwirken berufen sein sollten. Er für seine Person gehöre zwar keineswegs zu den Leuten, welche die Trägheit der eigenen Kinder zu befördern geneigt seien, besörworte vielmehr eine strenge Zucht neben der Lehre, allein er glaube denn doch, daß eine fast nur aus Gymnasialdirektoren zusammengesetzte

Konferenz, welche naturgemäß in philologischen Anschauungen befangen sei, sich wenig eigne zur Erörterung von Fragen der vorliegenden Art. Juristen, Mediziner, Finanzmänner würden ganz andere Anschauungen entwickelt haben und seien auch meist kompetenter, zu beurtheilen, welchen Werth ein Gymnasialunterricht von bestimmter konkreter Gestaltung für das praktische Leben habe. In den höchsten Kreisen nehme man eine ablehnende Haltung gegen die übertrieben philologische Behandlung der alten Sprachen ein und hervorragende Schulmänner müßten eingestehen, daß unsere Grammatiken, namentlich im Griechischen, fast unbrauchbar seien. Diese Mißstände zu beseitigen halte er für eine Pflicht der Regierung. Allerdings sei es schwer festzustellen, was für die allgemeine Bildung nöthig sei und was entbehrt werden könne, allein jedenfalls müsse man zugestehen, daß die jungen Leute heutzutage nicht auf einer höheren Kulturstufe stünden als die jungen Leute früherer Jahre.

Des Weiteren erkenne Redner an, daß die Regierung im Wege der Verwaltung einigermaßen jenes allzugroße Beharren auf den griechisch-grammatikalischen Formen etwas zurückgedrängt und Uebertreibungen in Ansehung der Werthschätzung des griechischen Stiles beseitigt habe, und wundere sich, daß bei der Lehrerkonferenz des letzten Jahres die Frage, ob das griechische Extemporale für das Abiturientenexamen beizubehalten sei, den hauptsächlichsten Streitgegenstand ausgemacht habe. Warum ahme man hier nicht, wie in anderen Städten, Preußen nach, das Extemporale im Abiturientenexamen beseitigt habe?

Zu einem weiteren Punkte übergehend, bemerkt Redner: das Gesetz über das Mittelschulwesen werde, abgesehen von der Einführung eines Beirathes, auch die Stellung der Lehrer zum Direktor, die Gewalt des letzteren und ein regelmäßiges Vordrängeschreiten der Lehrer in der Befolgung zu normiren haben.

Gewiß mit Unrecht sei von Seiten eines der Konferenzmitglieder die Behauptung aufgestellt worden, daß die Frage der Ueberwachung der einzelnen Lehranstalten nicht zur Kompetenz der Gesetzgebung gehöre, denn gerade auf diesem Gebiete habe sich das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung schon längst gezeigt. Redner konstatirt zum Schluß, daß die Mitglieder des Oberschulrathes sich bei jener Konferenz viel weniger befangen gezeigt hätten als die Mehrzahl der Direktoren, und spricht den Wunsch aus, es möge die Regierung nicht säumen, die Hand anzulegen, um die ersehnte gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Der Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Koff: Es sei durchaus nicht die der Meinung der Großh. Regierung gewesen, daß man nur Techniker über die vorliegenden Fragen hören müsse, und eben deshalb habe sie der Konferenz einen weiteren Umfang durch Beiziehung von Aerzten und sachverständigen Laien gegeben. Auch beabsichtige die Regierung keineswegs, den Gegenstand langsam zu behandeln, wäre vielmehr erfreut, wenn sie die ganze Angelegenheit rasch zum Abschluß zu bringen vermöchte, und werde jedenfalls mit einer Gesetzesvorlage vorgehen, sobald ihr ein solider Abschluß möglich erscheine.

Der Abg. Kiefer habe sich mißfällig über die Aeußerungen der Techniker ausgesprochen, allein keine Konferenz von Technikern werde von jeder Einseitigkeit frei sein, und wenn Redner zugebe, daß ein Jurist wohl im Stande sei, den einen oder anderen der in Frage stehenden Punkte vom Standpunkte des Lebens aus zutreffenber zu beurtheilen, so lasse sich doch nicht beabreden, daß auch der Jurist, wenn es sich um juristische Fachfragen handle, von Einseitigkeit ebenfalls nicht freizusprechen sei. (Rufe: Sehr richtig!) Ueberdies seien die Abweichungen in den Aeußerungen der Techniker von der Meinung des Hohen Hauses gar nicht einmal so groß, dieselben wollten an den Grundlagen der Gymnasialbildung, ebenso an den griechischen Skripten festhalten, und nur in Ansehung der Beiräthe ergebe sich eine nicht unerhebliche Differenz. — Der Abg. Kiefer selbst habe zugeben müssen, daß die Direktoren im Verkehr maßvoll und zugänglich seien. Sie würden gewiß diese Eigenschaft beibehalten, wenn die Beiräthe nach ihrer Erprobung bei den Realmittelschulen auch bei den Gelehrtenschulen eingeführt werden sollten.

Daß die Grammatiken besserungsbedürftig seien, habe auch die Konferenz anerkannt. Hier Abhilfe zu schaffen sei wegen der zu beachtenden materiellen Rücksichten schwer. Da eine Grammatik für die ganze Dauer des Anstaltsbesuches ausreichen solle, so sei nur natürlich, daß dieselbe eine größere Quantität Stoffes enthalte, der erst in den höheren Klassen verwertet werden könne.

Die Frage der Beibehaltung des griechischen Skriptums sei nicht von der Bedeutung, die ihr vielfach beigelegt werde. Fregend ausschlaggebend in dem Abiturientenexamen dürfe dasselbe sicher nicht sein. Die Direktoren hätten an demselben nur aus dem Grunde für das Abiturientenexamen festgehalten, um zu verhindern, daß die Schüler diesen Arbeiten überhaupt keine Beachtung mehr schenkten.

Auch in Preußen sei das griechische Skriptum nicht einfach beseitigt, sondern nur aus dem Abiturientenexamen entfernt, dagegen für die Aufnahmeprüfung für Prima beibehalten worden. Eine erhebliche Aenderung gegenüber dem dermaligen Zustande in Baden würde also auch bei Einführung des preussischen Systems hier nicht eintreten.

Er könne zum Schluß nur wiederholen, daß die Großh. Regierung bemüht sei, im Einklang mit dem Hohen Hause einen möglichst raschen Abschluß der Angelegenheit herbeizuführen.

Der Abg. Grether bittet, man möge den Höheren Bürgerschulen den Staatszuschuß in der bisherigen Höhe belassen.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendar Joo s gibt zunächst einen historischen Ueberblick über die Entstehung der Real-Mittelschulen, insbesondere der kleineren

Höheren Bürgerschulen, hinsichtlich deren seit Entstehung der Realgymnasien der Verwaltungsgrundsatz angenommen war, nur solchen Anstalten Staatsbeiträge zu gewähren, welche den Lehrplan der Realgymnasien annahmen.

In letzterer Zeit sei eine wachsende Opposition gegen diese Anstalten in den Gemeinden entstanden. Diese Erscheinung habe die Großh. Regierung zu dem Standpunkte geführt, den Gemeinden einen weiten Spielraum in der Einrichtung der Realschul-Anstalten zu gewähren, so daß es jetzt im Wesentlichen von den Gemeinden abhängen solle, die Real-Lehranstalten nach ihrem Willen zu gestalten.

Die Unterrichtsverwaltung werde überall, wo von Seiten der beteiligten Gemeinden der Wunsch einer Umgestaltung in dem Sinne, daß der Lateinunterricht ausgeschlossen oder nur als fakultativer Gegenstand beibehalten werde, kundgegeben werde, in bezügliche Verhandlungen eintreten, insbesondere eine etwaige bedingungslose Bewilligung der für Realgymnasien und höhere Bürgerschulen im Budget vorgesehenen Summe in dem Sinne auffassen, daß die Staatsregierung ermächtigt sei, auch Höheren Bürgerschulen ohne Latein oder mit nur fakultativem Lateinunterricht Staatszuschüsse zu gewähren bezw. zu belassen.

Was die Bemerkung des Abg. Schneider (Mannheim) anlangt, daß der Abiturient einer Realschule nicht einmal die Befähigung habe, Geometer oder Finanzassistent zu werden, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß es Sache der betreffenden Ressortministerien sei, festzustellen, welchen Bildungsgang ihre Angestellten durchgemacht haben müssen; der Unterrichtsverwaltung hierüber nur etwa gutachtlich sich auszusprechen. Gerade in Ansehung der Geometer und Finanzassistenten habe übrigens der Oberschulrath die Realschul-Bildung für ausreichend erachtet, während die zuständigen Ministerien anderer Ansicht gewesen seien.

Des weiteren habe man getadelt, daß in Baden die Abfolovirung eines Realgymnasiums nicht die Berechtigung für das höhere Lehramt in neueren Sprachen, in den Naturwissenschaften und der Mathematik gebe; allein diese Einrichtung habe ihren Grund in dem Interesse eines kleinen Landes, möglichst vielseitig verwendbare Lehrkräfte zu besitzen. Gerade an Lehrern für Mathematik und Naturwissenschaften sei heute ein besonderer Ueberfluß, so daß Lehrkräfte dieser Gattung brach liegen müßten, wenn sie nicht in Folge der genossenen Gymnasialbildung einstweilen in anderen Lehrgegenständen verwendet werden könnten.

Der Abg. Schneider (Mannheim) habe ferner eine der Konferenz mitgetheilte Denkschrift über Mittelschulen als Gemeindevorhaben abfällig beurtheilt. Dieselbe habe nur den Zweck verfolgt, Grundsätze aufzustellen, die möglicherweise bei Einrichtung von Gemeinde-Reallehranstalten in Anwendung kommen könnten. Diese Ausführungen seien lediglich als die persönliche Anschauung des Verfassers der Denkschrift zu betrachten und hätten nur den Charakter von Vorschlägen an sich, die keineswegs auf eine Einschränkung der Beteiligung der Gemeinden an der Verwaltung ihrer Real-Mittelschulen hinausgehen, sondern im Gegentheil auf diesem Gebiete der Selbstverwaltung der Gemeinden nach dem Vorbild anderer Staaten, z. B. Preußen und Sachsen, ein weit freieres Feld der Thätigkeit, als dieselbe in Baden bisher hatte, eröffnen wollten.

Wenn man endlich noch geltend gemacht habe, daß die aus den Gelehrtenschulen abgehenden Schüler in manchen Beziehungen, namentlich in Schreiben und Rechnen, für das praktische Geschäftsleben wenig vorgebildet seien, so sei dem gegenüber hervorzuheben, daß bei Anstalten, die vorzugsweise der Vorbereitung für weitere Studien auf der Universität oder einer technischen Hochschule dienen sollen, diesem Zweck entsprechend auch der mathematische Unterricht angelegt sein müsse. Für solche, die vornehmlich die Absicht hätten, einem gewerblichen oder sonst industriellen Beruf sich zuzuwenden, werde sich deshalb die Wahl anderer Anstalten, insbesondere der Realschulen, empfehlen.

Abg. Jungmann: Er lebe der Hoffnung, daß aus den gepflogenen Vorberathungen gute Resultate sich ergeben würden, wenn man zuvor noch die Bevölkerung gehört habe und die Volksvertretung bei Regelung der in Rede stehenden Fragen theilhaftig. Ganz besonderen Werth lege er auf Verbesserung der Gesundheitspflege und glaube, daß, namentlich was die Maßregeln gegen weiteres Umsichgreifen der Kurzsichtigkeit anlangt, Vieles ohne erhebliche Kosten gebessert werden könne. Im Turnunterricht will Redner den Maßstab mittlerer Leistungsfähigkeit angelegt, hinsichtlich der Mathematik eine einheitliche, nicht zu schwierige Methode an allen Anstalten eingehalten wissen. Dringend wünschenswerth erscheine ein Entgegenarbeiten gegen die in den Gymnasien zu sehr vorwiegende formale Tendenz. Vor Allem sei hier die Einführung einfacherer Grammatiken zu empfehlen, da die dormalen dem Unterricht zu Grunde gelegten sich nur als lehrere Sammlungen von Abstraktionen darstellten. Die Regeln charakterisirten sich heutzutage lediglich als Beschreibungen, als Zusammenstellungen äußerlicher Merkmale ohne Berücksichtigung des logischen Inhalts der Sprache. — Das Hauptgewicht müsse auf die Lektüre der Schriftsteller in der Ursprache und Erweckung des Verständnisses ihrer Werke gelegt, jede rein philologische Ausbildung vermieden werden.

Das Abiturientenexamen erscheint dem Redner überflüssig, da ein Schüler, der das ganze Gymnasium absolvirt habe, auch wohl die Reise zur Universität besitzen müsse. — Der Einführung der Weiräthe sei er nicht abgeneigt, möchte aber im Interesse der Aufrechterhaltung der Autorität der Lehrer rathen, hier vorsichtig zu Werke zu gehen. Am meisten empfehle es sich, diesen Kollegien finanzielle Geschäfte und auch vielleicht die Befugnis zu übertragen. — Berücksichtigungswürdig erscheine ferner der Wunsch nach Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Direktor und den Lehrern. Als Vorbild werde hier

passender Weise das Verhältniß eines Direktors zu den Räten dienen. Auch ein regelmäßiges Aufrücken in den Besoldungen der Lehrer verdiene eingeführt zu werden.

Redner gebe sich der Hoffnung hin, daß alle diese Punkte in dem neuen Gesetzentwurf Berücksichtigung finden würden, und erkenne mit Dank sowohl das Verdienst des Abg. v. Feder an, der zu diesen Erörterungen und den neuen Maßnahmen die Anregung gegeben, als auch die Bereitwilligkeit der Regierung, vorhandene Mißstände zu beseitigen.

Abg. Klein: Er könne sich den Ausführungen des Abg. Winterer in Ansehung der Aufhebung der Verwaltungsräthe der Gymnasien nur anschließen. Nicht nur in Konstanz, sondern auch am anderen Ende des Landes habe diese Maßregel Erfolge hervorgerufen und man habe sich gefragt, ob es denn als eine Verbesserung zu betrachten sei, wenn der Redner, der bisher genau kontrollirt worden, nunmehr selbständig gestellt werde. Die neue Centralisation sei als eine Beschränkung der bisherigen Selbstverwaltung mißliebig aufgenommen worden. Allerdings behaupte man von Seiten der Regierung, es sei die Thätigkeit der Verwaltungsräthe eine minimale gewesen. Dies treffe aber keineswegs überall zu, namentlich nicht in Ansehung der finanziellen Fragen. Die Centralverwaltung vermöge nicht die Sicherheit der Kapitalanlagen mit solcher Zuverlässigkeit zu prüfen, wie ein Verwaltungsrath, und Vertrauensmänner vermöchten in dieser Richtung den Verwaltungsrath absolut nicht zu ersetzen. — Da es Absicht der Regierung sei, den künftigen Weiräten einen Theil der Funktionen der bisherigen Verwaltungsräthe zuzuwenden, so empfehle er dringend, in erster Linie wieder die finanziellen Aufgaben diesen Behörden zu übertragen.

Abg. Förderer: Wenn er in Erwägung ziehe, was heute in den Mittelschulen geleistet werden solle, und damit die Leistungen der Lyceen in früherer Zeit vergleiche, so beschleide ihn ein Gefühl der Beschämung und er bedaure, nicht später geboren worden zu sein. — Heute Sorge man in der ausgiebigsten Weise für das körperliche und geistige Wohl der studirenden Jugend und doch, trotz aller Einmüthigkeit der Aerzte, die überall Pilze witterten, seien die jungen Leute nicht gesünder, sondern eher schwächer, als früher. In der geistigen Bildung seien sie allerdings weit voran, aber zurück in dem, was man für's Haus brauche, namentlich im Rechnen und der deutschen Sprache. Auch gebe überall die schlechte Handschrift der Schüler zu Klagen Anlaß.

Des Weiteren bringt Redner zur Sprache, daß in den Gymnasien zwar formell der Religionsunterricht als Hauptgegenstand figurirte, daß er aber in Wahrheit gegenüber anderen Unterrichtsfächern nur eine untergeordnete Stellung einnehme. Redner sei zwar weit entfernt, den Religionsunterricht auf eine Stufe mit Mathematik oder Latein stellen zu wollen, allein er erachte für unentbehrlich, daß in den Schülern Liebe zur Religion erweckt und ihnen ein gewisses Maß von Religionskenntnissen eingepflanzt werde. Den Schülern sei bekannt, daß heute die Religionsnote ohne Bedeutung sei, und darum lernten sie in diesem Fache nichts. Es sei daher angezeigt, die Leistungen im Religionsunterricht bei Beurtheilung der Gesamtleistungen des Schülers in Betracht zu ziehen. Auch sollten die Vorstände angehalten werden, dem religiösen Leben ihrer Zöglinge die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. — Thatsache sei, daß in manchen Anstalten — nicht in Lehr — dem Studium der Theologie geradezu entgegen gearbeitet werde. Ja es sei vorgekommen, daß Schüler ihre Absicht, Theologie zu studiren, verschwiegen hätten, auch davon abgesehen seien, sich um Stipendien zu bewerben, aus Furcht, sich sonst dem Gespötte auszusetzen. Sie und da rede man wohl begabten Schülern auch ein, sie seien zu gut für das Studium der Theologie, sollten dieses Fach minder Befähigten überlassen, und darin liege eine der Ursachen des Priester-mangels, da nicht jeder junge Mann genügende Festigkeit besitze, um trotz solcher Einflüsterungen auf seinem Entschlusse zu bestehen. Dies liege gewiß nicht im öffentlichen Interesse.

Der Abg. Winterer beharrt gegenüber den Ausführungen des Großh. Regierungskommissärs auf seiner Anschauung, wonach dem Oberschulrath nach dem Gesetze nicht das Recht zugestanden habe, die Verwaltungsräthe der Gymnasien kurzer Hand zu beseitigen.

Der Abg. Röttinger bedauert ebenfalls die Aufhebung der Verwaltungsräthe und tadelt jedoch, daß man im Unterricht an den Mittelschulen nicht in höherem Maße den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung trage. Redner empfiehlt des Weiteren größere Fürsorge für Kalligraphie und Zeichnen, Steigerung der Achtsamkeit auf die Haltung der Schüler während des Unterrichts, sowie Abschaffung quadrirten Papiers und Einführung gut gedruckter Lehrbücher zur Vermeidung der Entstehung von Kurzsichtigkeit. Der Turnunterricht in geschlossenem Raum ist nach Ansicht des Redners möglichst zu beschränken, der Bod als Turngeräth auszuschließen, das Aufnahmsalter für Mittelschulen etwas höher hinauf zu rücken.

Der Abg. Strauß ermahnt, man solle neben den Rücksichten auf die Gesundheitspflege der Schüler auch die Rücksichten auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden beachten.

Der Abg. Schmitt (Bruchsal) beklagt, daß in Bruchsal das Verhältniß der Zahl der Professoren zu der Zahl der Praktikanten am Gymnasium ein ungünstiges sei, und bittet um Auskunft darüber, nach welchen Grundsätzen dieses Verhältniß festgestellt werde.

Großh. Regierungskommissär Geh. Referendär Joss: Er könne dem Herrn Vorredner erwidern, daß das Verhältniß der Zahl der Professoren zu der Zahl der Praktikanten einer Anstalt kein fest bestimmtes sei, sondern von zufälligen Umständen abhängen. Wenn eine Bakatur ein-

trete, so werde häufig zunächst ein Praktikant zur Besetzung der freigewordenen Stelle verwendet, der dann mit der Zeit zu fester Anstellung gelange. — Falls das Hohe Haus die Mittel zur Anstellung von 10 Praktikanten als Professoren bewillige, werde schon hierdurch jenes Verhältnisses sich ergeben.

Abg. Lender: Noch heute sei er der Ueberzeugung, die er bei Gelegenheit der Adressdebatten ausgesprochen: daß nämlich der vorliegende Gegenstand eine zarte Behandlung erheische. Redner würde sich aber überhaupt nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht die Ausführungen des Abg. Riefer ihm zu einigen Bemerkungen Veranlassung gegeben hätten. — Man dürfe nämlich nicht übersehen, daß die Verhältnisse, deren gesetzliche Regelung in den letzten Jahren sowohl von dem Hohen Hause als auch in der Presse vielfach begehrt worden sei, in der That bereits größtentheils eine Normirung erfahren hätten. Die Bestimmungen seien nur bisher zu wenig bekannt gewesen und es würde sich darum empfehlen, wenn die Regierung sowohl eine Vertheilung der nunmehr zusammengestellten Bestimmungen an die Mitglieder des Hauses veranlasse, als auch die Lehramts-Kandidaten über den Inhalt der vorhandenen Gesetze und Verordnungen examiniren ließe. — Gerade weil eine ziemlich weit gehende Regelung bereits stattgefunden, auch außer Sachsen, dessen Gesetz über Mittelschulwesen gewiß nicht mustergiltig genannt werden könne, kein deutscher Staat bis jetzt im Wege der Gesetzgebung die Verhältnisse des Mittelschulwesens normirt habe, sei auch bei uns Eile nicht nöthig. Redner rathte, mit einer gesetzlichen Regelung nicht vorzugehen, bevor Preußen, der größte deutsche Staat, den gleichen Schritt gethan, um so mehr, als man ja durch eine Vereinbarung gehalten sei, in den Anforderungen an die Mittelschulen mit den anderen deutschen Staaten gleichen Schritt zu halten.

Was die vielbesprochene Ueberbürdung anlangt, so habe dieselbe ihren Grund nicht in dem Lehrplan oder den Anforderungen des Oberschulraths, sondern in den Ansprüchen einzelner Lehrer, sowie namentlich darin gehabt, daß sich die Lehrer nicht unter einander verständigt hätten über das Maß der von ihnen gestellten Anforderungen. Erstrebenswerth erscheine, um solcher Ueberbürdung vorzubeugen, die Zahl der Fachlehrer in einer Klasse thunlichst zu beschränken und möglichst viel, insbesondere den Unterricht in deutscher Sprache, Geschichte und Geographie, in der Hand des Klassenführers zu vereinigen.

Noch nicht abgeschlossen seien die Erörterungen über die Frage der Schuldisziplin. In dieser Richtung höre man oft Klagen, daß die Lehrer zu sehr vom Direktor abhängig seien und dadurch in ihrer Autorität beeinträchtigt würden. Allerdings habe der Oberschulrath auch dieses Verhältniß geregelt, allein es könnte dem einzelnen Lehrer doch wohl noch etwas mehr Spielraum gelassen werden.

Beauftragter werde auch, daß die Stellung der Religionslehrer noch zu wenig fest und sicher sei und daß dieselben im Lehrerkolleg nicht mit der nöthigen Autorität ausgestattet erschienen. Vielleicht ließe sich hier in der Weise abhelfen, daß der Oberschulrath zu Religionslehrern nur solche Geistliche verwendete, die sich einer besonderen Prüfung für Ertheilung des Religionsunterrichts unterzogen hätten, und solchen dann gegenüber dem Lehrerkolleg eine größere Autorität einräumte.

Der Weirath werde sich wohl als ein nützliches Institut erweisen. — Jedenfalls könnte sich unser Land mit jedem anderen Lande in Ansehung des Mittelschulwesens messen und dem Oberschulrath gebühre der Dank des Hauses für seine Leistungen auf diesem Gebiete.

Hiermit schließt die allgemeine Diskussion.

Der Berichterstatter Abg. Günner berührt kurz die einzelnen im Laufe der Diskussion erörterten Punkte und empfiehlt insbesondere der Schulverwaltung eine größere Aufmerksamkeit auf das Rechnen und Schreiben in den Mittelschulen, auch Beachtung einheitlicher Methode. — Mit der Aufhebung der Verwaltungsräthe ist Redner ebenfalls nicht einverstanden, da in Folge derselben der Redner jetzt mit einer Reihe von Aufgaben belastet sei, die nicht in seinen Geschäftskreis gehörten, auch theilweise von ihm nicht wohl erledigt werden könnten. — An die finanzielle Thätigkeit der Verwaltungsräthe habe sich leicht und ganz gelegentlich mit dem Direktor eine Berathung über Schulangelegenheiten anknüpfen und dadurch das Anbringen von Beschwerden und Vorstellungen bei einzelnen Anstaltslehrern, was ja wegen der möglicher Weise daraus entspringenden unangenehmen Folgen für Eltern stets peinlich sei, vermeiden lassen.

Zum Schluß bemerkt Redner, es habe die Großh. Regierung der Budgetkommission ein Verzeichniß mitgetheilt, aus welchem das Verhältniß der im badischen Schuldienst angestellten Nichtbadener zu den Badenern, sowie der Umfang der Besoldungsbezüge dieser beiden Kategorien ersichtlich sei. Die Budgetkommission habe aus dieser Uebersicht keinerlei Anlaß zu einer Beanstandung zu entnehmen vermocht. — Hierauf Schluß der Sitzung.

### Verschiedenes.

— **Wien, 14. März.** (Im Prozeß Schenk) werden die einzelnen Mordfälle erörtert. Die Angeklagten gestehen alles an. Schenk schildert die einzelnen Mordfälle mit großer Nahe. Schloßered theilt mit, Schenk beabsichtigte auch eine Frau im Wagen zu berauben, mit Petroleum zu begießen und anzuzünden.

— **Marseille, 11. März.** (Louis Chave), der Mörder der Abtissin des Klosters de la Serviane hat dem Journal „L'Hydre anarchiste“ einen Brief geschrieben, in welchem er erklärt, daß er Anarchist sei und das Geschick begangen habe, um gegen die „exploiteurs“ zu protestiren.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.